



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
IV	2023/035	19.01.2023

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Haupt- und Finanzausschuss	02.02.2023	Entscheidung	öffentlich

Solarflächen auf gemeindlichen Dachflächen

- Sachstandsbericht PV Anlage auf dem Dach der Franz-von-Assisi-Grundschule
- Beschluss über den Fortbestand einer Ü20 EEG-Anlage auf dem Dach der Josef-Annegarn-Schule

Beschlussvorschlag:

Sachstandsbericht:

Der Sachstandsbericht über die PV-Anlage auf dem Dach der Franz-von-Assisi-Grundschule wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss über den Fortbestand der Anlage auf der Josef-Annegarn-Schule:

Die Bestandsanlage auf dem Dach der Josef-Annegarn-Schule wird zu einer Überschussanlage mit Anschlussvergütung umgerüstet.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Im Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2023 sind (Eigen) Mittel in Höhe von insgesamt 375.000 € für den Bau und die Planung von Photovoltaikanlagen berücksichtigt.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Photovoltaikanlage auf der Franz-von-Assisi-Grundschule:

Seit November 2022 besteht über das Förderprogramm progres.nrw wieder die Möglichkeit für Kommunen, Fördermittel i. R. der „Billigkeitsrichtlinie“ für PV-Anlagen mit Stromspeicher zu beantragen. Die Verwaltung hat daraufhin die Förderrichtlinien geprüft und die Planung der PV-Anlage für die Franz-von-Assisi-Grundschule angepasst.

Auf Grundlage der Umplanung hat die Verwaltung einen Förderantrag gestellt und bereits im Dezember 2022 die Bewilligung erhalten. Die angepasste Umplanung sieht nun aufgrund der Förderbedingungen eine maximale Anlagengröße von 25,2 kWp in Ost-West-Ausrichtung der Module mit einem Stromspeicher von ca. 32 kWh vor. Die geschätzten Gesamtkosten hierfür liegen bei 65.000 € die zu 40 % (26.000 €) über progress.nrw gefördert werden. Förderbedingung ist, den Eigenanteil (39.000 €) über die „Billigkeitsrichtlinie“ zu decken.

Die Billigkeitsrichtlinie sah zunächst keine Deckung der PV-Anlage vor, was bedeutet, dass die Gemeinde die erforderlichen Mittel aus der ursprünglichen Billigkeitsrichtlinienplanung nun selbst aufbringen muss. Um diese Eigenmittel zu gewährleisten, wird die Verwaltung diese Mittel letztendlich wieder aus den vorgesehenen Haushaltsmitteln für die PV-Anlagen verbuchen.

Die Verwaltung hat bereits im Dezember 2022 die Ausschreibungsunterlagen veröffentlicht. Ende Februar 2023 endet hier die Bieterfrist. Somit ist eine Auftragsvergabe Mitte März 2023 und die bauliche Umsetzung in 2023 zu erwarten. Laut Förderbescheid muss der Verwendungsnachweis bis zum 31.12.2023 eingereicht sein. Sollte zu gegebener Zeit die Umsetzung in 2023 aufgrund der Marktsituation nicht mehr realistisch erscheinen, wird die Verwaltung einen Antrag auf Verlängerung der Förderzusage stellen. Sollte diese Förderverlängerung dann nicht bewilligt werden, so ist bereits heute in den Ausschreibungsunterlagen eine etwas größere PV-Anlage ohne Speicher mit abgefragt, die dann die maximale statische zulässige Dachfläche belegt.

Die auf das Förderprogramm angepasste Anlagenplanung ist als Anlage beigefügt.

Photovoltaikanlage auf der Josef-Annegarn-Schule:

Ende Januar 2023 läuft für die 5,1 kWp-Anlage auf dem östlichen Dachteil der Josef-Annegarn-Schule nach 20 Jahren die zugesicherte Einspeisevergütung aus. Eine weitere Einspeisung des gesamten Stroms würde dann nur noch mit einer Anschlussvergütung erstattet werden. Diese Anschlussvergütung lag 2021 bei 0,075 € je kWh. Die Anschlussvergütung für 2022 wird erst in 2023 veröffentlicht und die für 2023 erst in 2024.

Die Verwaltung schlägt aufgrund der geringen zu erwartenden Anschlussvergütung vor, die Anlage auf Eigenverbrauch umzurüsten. Dazu wird die Verwaltung die Anlage zunächst im Marktstammdatenregister abmelden und daraufhin gemeinsam mit den Stadtwerken Ostmünsterland einen Fachbetrieb beauftragen, einen entsprechenden Stromzähler einzubauen und einen Anlagencheck mit den dazugehörigen reparaturarbeiten durchzuführen. Nach erneuter Anmeldung im Marktstammdatenregister kann der Strom aus der PV-Anlage dann zum gewissen Teil als Eigenverbrauch genutzt werden. Der nicht genutzte Strom wird als Überschuss in das öffentliche Netz eingespeist. Hierfür gibt es dann ebenfalls die oben genannte Anschlussvergütung in ungewisser Höhe.

Rechenbeispiel Volleinspeisung	PV Bestandsanlage Ü20
Anlage	5,1 kWp
Anlagenertrag	850 kWh/kWp
Erzeugung/Volleinspeisung pro Jahr	4335 kWh
Anschlussvergütung (Stand 2021)	0,075 €/kWh
Anschlussvergütung Volleinspeisung pro Jahr	325,12 €
Notwendiger Anlagencheck (Kosten) (einmalig)	500 €
Weiterbetriebsperspektive	10 Jahre
Jährlicher Kostenanteil Anlagencheck	50 €
Sonstige laufende Betriebskosten pro Jahr	200 €
Summe laufende Kosten	250 €
Gewinn pro Jahr bei Volleinspeisung	325,12 € – 250 € = 75,12 €

Rechenbeispiel Überschusseinspeisung	PV Bestandsanlage Ü20
Anlage	5,1 kWp
Anlagenertrag	850 kWh/kWp
Erzeugung/Volleinspeisung pro Jahr	4335 kWh
Eigenverbrauch	35 %
Eigenverbrauch absolut	1517 kWh

Überschusseinspeisung (Stand 2021)	2818 kWh
Strombezugspreis	0,38 €/kWh
Anschlussvergütung (Stand 2021)	0,075 €/kWh
Anschlussvergütung Überschusseinspeisung pro Jahr	211,33 €
Notwendiger Anlagencheck (Kosten) (einmalig)	500 €
Weiterbetriebsperspektive	10 Jahre
Jährlicher Kostenanteil Anlagencheck	50 €
Umrüstkosten	250 €
Jährlicher Kostenanteil Umrüstung	25 €
Sonstige laufende Betriebskosten pro Jahr	200 €
Summe laufende Kosten	275 €
Ersparnis Eigenverbrauch pro Jahr	576,55 €
Überschussvergütung/Anschlussvergütung (Stand 2021) pro Jahr	211,33 €
Einnahmen bzw. Ersparnis pro Jahr	787,88 €
Gewinn pro Jahr Überschusseinspeisung	787,88 € – 275,00 € = 512,88 €

Alternativ könnte der Strom der PV-Anlage per Direktvermarktung durch einen Vermarkter oder über die Verwaltung an der Strombörse veräußert werden. Bei einer Anlagengröße von 5,1 kWp ist es jedoch nicht davon auszugehen, einen entsprechenden Vermarkter zu finden und auch die Verwaltung hat keine entsprechenden (Arbeits-) Ressourcen für die Stromvermarktung. Ebenfalls lässt sich hierfür auch kein zuverlässiger finanzieller Vor- oder Nachteil gegenüber dem Eigenverbrauch (anteilig gesparte Stromkosten) in Verbindung mit der geringen Anschlussvergütung für den Überschussstrom gegenüber der Direktvermarktung aufzeigen, insbesondere bei unkalkulierbaren Strombörsenpreisen.

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Hans-Heinrich Witt
Fachbereichsleitung

Philip Dieckmann
Sachbearbeitung

Anlage

Vorlage 2023/035, Anlage 01 - Anlagenplanung Photovoltaikanlage FvAS mit Speicher